Beratung im	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht
☒ Berufsbildungsausschuss am 15.05.2023 ☒ Vorstand am 10.05.2023 ☒ Vollversammlung am 20.06.2023	☒ Kultusministerium ☐ Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk	
☐ erforderlich	☒ nicht erforderlich

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 15. Mai 2023 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 20. Juni 2023 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feuerungs- und Schornsteinbauerin oder Feuerungs- und Schornsteinbauer"

§ 1

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Feuerungs- und Schornsteinbauerin oder Feuerungs- und Schornsteinbauer" (Berufe-Nr.: 11013-00) wird mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 8 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin oder zum Feuerungs- und Schornsteinbauer	4

* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

** Mögliche AW gemäß der Ausbildungsordnung

§ 2

(1) Lehrgangsort ist das Ausbildungszentrum Oberhausen (ABZ-Oberhausen), Vestische Straße 46, 46117 Oberhausen-Osterfeld.

(2) Veranstalterin (Trägerin) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW gGmbH, Uhlandstraße 56, 40237 Düsseldorf.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 29.08.2023

Handwerkskammer Oldenburg

Eckhard Stein
Präsident

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer